



Hauptsatzung der Stadt Preetz

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Ständige Ausschüsse
- § 7 Sonstige Beiräte
- § 8 Aufgaben der Stadtvertretung
- § 9 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 10 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses
- § 11 Aufgaben der ständigen Ausschüsse
- § 12 Einwohnerversammlung
- § 13 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern
- § 14 Verpflichtungserklärungen
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Veröffentlichungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.05.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Stadt Preetz erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

- (1) **Stadtwappen**
Das Wappen wird durch ein Schild in Blau und Rot gebildet, welches durch einen goldenen Wellenbalken geteilt wird. Auf dem blauen Grund ist ein silberner Fisch und auf dem roten Grund das silberne Nesselblatt Holsteins abgebildet.
- (2) **Stadtflagge**
In der Mitte eines weißen Flaggentuches, welches oben von einem blauen und unten von einem roten breiten Streifen begrenzt ist, wird das Stadtwappen - zur Stange hin verschoben - angeordnet.
- (3) Das Siegel zeigt das Stadtwappen mit Umschrift „Stadt Preetz - Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher
(§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt Preetz.
- (2) Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers beträgt 2.

§ 3
Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 4
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(§§ 55, 57 bis 57 d GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig; sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Preetz bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

Die Stadtvertretung kann im Rahmen von Satz 1 weitere Aufgaben übertragen, soweit hierdurch weder der gesetzliche Arbeitsauftrag der Gleichstellungsbeauftragten noch ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt werden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(§§ 16a, 45, 45 a, 45 b, 46,

§ 59 Abs. 4, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO gebildet:

I Haupt- und Finanzausschuss - zugleich Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Fachausschussübergreifende Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung
- Vorbereitung der Budgetrahmen und der Haushaltsplanung, der Rechnungsprüfung und der städtischen Steuerangelegenheiten
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Grundstücksangelegenheiten, soweit diese nicht den Fachbudgets zugeordnet sind
- Beratungsfunktion über Stadtverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz

II Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten, Sport, Soziales und Gleichstellung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Angelegenheiten der Schulen
- Kindertageseinrichtungen
- Sportförderung, Sportstätten, Schwimmhalle
- städtische Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten wie Förderung sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
- Kinderspielplätze, Jugendarbeit und Jugendzentrum
- Gleichstellung
- Seniorenangelegenheiten

III Ausschuss für Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturangelegenheiten

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Konzepte zur Wirtschaftsförderung
- Konzepte zur Tourismusförderung
- Zusammenarbeit mit wirtschafts- und tourismusorientierten Vereinen
- Kulturangelegenheiten

IV Ausschuss für Bauplanung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets

- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung, Radwege-Rahmenplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung

V Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Ausbauplanung von Straßen und Wegen und Brücken
- Ausführung von Bau und Unterhaltung der Straßen und Wege
- sonstige Tiefbauangelegenheiten
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung
- Kommunalbetrieb
- Angelegenheiten des Feuerlöschwesens
- kostenrechnende Einheit Markt

VI Ausschuss für Umweltfragen

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Vorbereitung von Landschaftsplanung, Landschaftsgestaltung und Grünordnungsplanung im Rahmen der Bauleitplanung
- Grünflächen- und Gewässerpflege
- städtische Maßnahmen im Rahmen der Abfallwirtschaft
- allgemeine Querschnittsaufgaben Umweltschutz, Energie- und Ressourcennutzung
- Straßenbegleitgrün

(2) In die Ausschüsse zu II bis VI können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Stadtvertretung wählt stellvertretende Mitglieder der ständigen Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 4 GO.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung von § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse II bis VI auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 7 Sonstige Beiräte (§ 47 d GO)

Sonstige Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen werden erforderlichenfalls durch gesonderte Satzung eingerichtet.

§ 8
Aufgaben der Stadtvertretung
(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Haupt- und Finanzausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu 10.000 € auf die Dauer von zwei Jahren,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 75.000 €,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €,

§ 10
Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses
(§§ 27, 28, 20, 23, 32, 45 b, 45 c, 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Anteil der Beteiligung von 49 % nicht überschritten wird,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49 % nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 5.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 8. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über 10.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 50.000 € jährlich,
 9. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von über 15.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
 10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 25.000 € bis zu einem Wert von 200.000 €.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheit.
 - (5) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (6) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
 - (7) Aufgaben, die allen ständigen Ausschüssen übertragen sind, sind in § 11 geregelt.

§ 11
Aufgaben der ständigen Ausschüsse
(§ 27 Abs. 1 GO)

- (1) Die ständigen Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten ihrer nach § 6 übertragenen Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 28 GO der Stadtvertretung vorbehalten sind, oder nach § 65 GO bzw. § 9 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind.
Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die alleinige finanzielle Verantwortung der Fachausschüsse innerhalb des zugewiesenen Budgets.
Sie entscheiden in ihren Aufgabengebieten über
 - die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 75.000 €,
 - die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 25.000 €.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Stadtvertretung übertragen.

§ 12
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern (§ 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen (§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Preetz werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.preetz.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten bekannt gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 28.05.2014 erteilt.

Preetz, den 4. Juni 2014

gez. Wolfgang Schneider (LS)
Bürgermeister